



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Alle unsere Lieferungen an Unternehmer erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für die zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen; sie verpflichten uns auch dann, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen. Auch die Übersendung einer Auftragsbestätigung durch den Käufer gilt nicht als Anerkennung der Bedingungen des Käufers, ebenso wenig gilt die Nichtbestätigung als stillschweigende Anerkennung der Bedingungen des Käufers. Spätestens mit dem Empfang der Ware (Im Folgenden auch „Produkt“) gelten unsere Bedingungen als angenommen.

2. Angebote / Unterlagen / Daten

Unsere Angebote sind in allen Teilen bis zum Vertragschluss freibleibend und unveränderlich. Ein Auftrag gilt erst von dem Tage an als angenommen, an dem er von uns schriftlich bestätigt wurde. Alle Änderungen unserer Bestätigung, telefonische Vereinbarungen sowie alle Abmachungen irgendwelcher Art bedürfen zur Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten oder Beschreibungen sind keine zugesagten Eigenschaften, sofern diese nicht ausdrücklich als solche schriftlich bezeichnet werden. Aufgrund des technischen Fortschritts unterliegen diese Eigenschaften einer stetigen Entwicklung; Änderungen dieser Eigenschaften behalten wir uns daher vor. Sämtliche technischen Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und sonstige Unterlagen bleiben unser geistiges Eigentum. Sie dürfen vom Käufer nur für vereinbarte Zwecke benutzt werden. Der Käufer erteilt hiermit seine Zustimmung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch uns und ist mit der Übermittlung seiner Daten an Dritte im In- und Ausland zum Zwecke der Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehung einverstanden.

3. Lieferung

Die Lieferung und Berechnung erfolgt ab Werk und zu dem am Tage des Versandes oder der Abholung gültigen Preise und Bedingungen. Die Ware wird branchenüblich verpackt. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware dem Transportunternehmer übergeben worden ist oder unser Werk oder Lager verlassen hat. Verzögert sich die Lieferung durch Verschulden des Käufers, so geht bereits am Tage der Lieferbereitschaft die Gefahr auf den Käufer über. Transportschäden hat der Käufer unmittelbar durch Transportunternehmer gegenüber geltend zu machen. Die Ware wird nur auf schriftliche Anforderung des Kunden und auf dessen Rechnung gegen Transportschäden, Ansprache oder Bruch versichert. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware bei der Übernahme unverzüglich nach Menge und Qualität zu prüfen. Fehlmengen und sichtbare Schäden sind dem Transportunternehmer gegenüber sofort auf dem Lieferschein oder Frachtbrieff samt Beschreibung deren Art und Umfang zu beanstanden. Die gelieferte Ware ist längstens innerhalb von 5 Werktagen mit der gemäß der §§ 377 ff UGB gebotenen Sorgfalt hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit zu prüfen und erkennbare Mängel innerhalb dieser Frist im detailierten anzugeben. widrigenfalls die Ware hinsichtlich solcher Mängel als genehmigt gilt. Nicht erkennbare Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht unverzüglich nach ihrer Entdeckung uns angezeigt werden. Die Lieferfristen sind nur annähernd und laufen vom Tage der Auftragsbestätigung an. Für ihre Einhaltung wird keine Haftung übernommen. Auch bei festen Terminen ist im Falle des Verzuges eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird im Falle des Verzuges die gesetzte und von uns anerkannte Nachfrist nicht eingehalten, so kann der Käufer zurücktreten. Schadensersatzansprüche und Vertragsstrafen sind ausgeschlossen.

General Terms and Conditions

All our deliveries are made on the basis of our following sales and delivery conditions. Modifications or additional agreements need to be confirmed in writing to be valid. This General Terms & Conditions are available in English and German. In case of any divergence between the two versions the German version shall prevail. Other purchasing conditions of the buyer are hereby rejected; you do not commit ourselves, not even if we don't disagree at the time of the conclusion of contract. Even the sending of an order confirmation by the purchaser shall not be considered as recognition of the conditions of the buyer, nor is the non-confirmation as tacit acceptance of the conditions of the buyer. At least with the receipt of the goods our conditions apply as accepted. These conditions also apply, without further specific basis for all our transactions with the customer.

1. Order Confirmation

Our offers are in all parts of engagement. The order is accepted on that day we send a written confirmation. All changes to our certification requirement need a written confirmation by us. Phone agreements and all agreements of any kind require our written confirmation. Oral orders are considered binding. We reserve design and format changes. For illustrations, drawings, sketches and other documents we retain ownership rights and copyrights.

2. Delivery

Delivery and Invoicing exclusively is based on the price and terms of the day of shipment or product pickup. The goods are packed as standard. The goods are only insured against transport damages, total loss or break if the customer requires in written form. The insurance costs are invoiced to the customer. The customer is committed to check the goods immediately after receipt or latest within five working days after receipt. If the customer is an entrepreneur in the legal sense of the appropriate assignments of the UGB (Austrian Business Enterprise Code), the object of purchase is to check immediately after receipt according to §§ 377 ff. UGB (Business Enterprise Code) assessed accuracy and determinable defects are to note on the Delivery Note or workbill at other exclusion of any claims. The customer loses the right to invoke a delivery contrary to the contract, if he omits this immediate check or if he does not complain the contract infringement immediately after the point of time when he should notice them at a correct check. The complaint has to be done in written form stating an exact description of the infringement of contract. Visible transport damages have to be complained at receipt of the goods and the type and scope of damage is to be notified to the supplier in written promptly. The delivery requires are only approximate and run from the date of order confirmation. For their compliance is no liability. Even with fixed dates in the case of default you have to give us a reasonable period of time.

In the event of default deadline the purchaser may resign. Claims for damages or penalties are excluded. Force major of any kind in our own business or that of the suppliers without further reasons entitle us to dissolve

Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt und können darüber Zeichnungen ausstellen. Unvorhergesehene Betriebsstörungen, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen und Fälle höherer Gewalt jeder Art im eigenen Betrieb oder das des Zulieferanten berechtigen ohne weiteres die Lieferverpflichtungen nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise aufzuheben, oder die Lieferzeit hinauszuschieben, ohne dass dem Käufer irgendwelche Ansprüche auf Erfüllung oder Schadensersatz, Rücktritt vom Vertrag oder Annullierung des Auftrages zustehen. Die Rückgabe verkaufter Ware ist ausgeschlossen. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist. Ein Anspruch auf Nachlieferung von Mengen, die wir wegen Zahlungswenigkeit nicht ausgeliefert haben, besteht nicht. Sofern wir anmahnbare Ware zurücknehmen, werden wir dem Käufer den am Tage der Rücknahme gültigen Nettogepreis erstatten, höchstens aber 90% des von ihm bezahlten Einkaufspreises, sofern die Ware verkaufsfähig in Originalverpackung zurückgegeben wird. Vorstehendes gilt nicht im Falle der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes. Ist die Lieferung auf Abzur vereinbart, so steht uns das Recht zu, die fertig gestellte Ware spätestens 2 Monaten nach Anzeige der Lieferbereitschaft durch uns zu liefern und zu berechnen, auch wenn der Abwurf vom Käufer noch nicht erfolgt ist.

4. Preise

Unsere Preise beinhalten, sofern nicht anders gekennzeichnet, keine Mehrwertsteuer. Sie gelten ab Werk ohne Verpackung, ohne Transportkosten, Fracht und Montage. Versicherungskosten, Steuern, Vertragsgebühren, Aus-, Ein- und Durchführungsgebühren, Zoll und Zollespen, behördliche Kommissionsgebühren und dergleichen trägt der Kunde. Bei wesentlichen Preisänderungen von Rohmaterial oder gesetzlichen Lohnerhöhungen müssen wir uns Preisänderungen vorbehalten oder sind berechtigt, von einem Auftrag zurückzutreten.

5. Zahlung

Unsere Rechnungen sind per Vorauskasse zur Zahlung fällig. Wir sind berechtigt, bei Überschreitung dieser Zahlungsfristen ohne Mahnung banküblichen Zinsen, mindestens jedoch Verzugszinsen von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten oder aufzurechnen, auch nicht wegen Beanstandungen oder Gegenansprüchen. Die Annahme von Wechseln und Schecks muss von uns im Vorhinein ausdrücklich akzeptiert werden. Sie erfolgt nur zahlungshaltig. Die Gutschrift erfolgt nur unter üblichem Vorbehalt. Spesen und Kontogebühr trägt der Käufer. Für Wechsel berechnen wir die banküblichen Diskont- und Einzugspe- nen. Eine Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder für rechtzeitigen Protest übernehmen wir nicht. Mitarbeiter des Transportunternehmens sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Vollmacht berechtigt. Eingehende Zahlungen werden unabhängig einer Widmung durch den Käufer zuerst auf die Zinsen, dann auf die jeweils älteste Forderung gegen den Kunden angerechnet. Der Kunde ist nicht berechtigt Zahlungen aufgrund von Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzubehalten.

Für den Fall, dass ein Wechsel oder Scheck nicht rechtzeitig eingelöst wird, dass es zu einem Zahlungsverzug kommt oder sonstige Umstände beim Käufer eintreten, die nach unserer Auffassung eine Zielverwahrung nicht mehr rechtfertigen, können wir die gesamte Forderung - auch wenn hierfür Wechsel oder Schecks gegeben sind - sofort fällig stellen.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur Bezahlung sämtlicher, auch künftiger entstehender For-

derungen einschließlich aller Nebenforderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Käufer unser Eigentum. Hierzu gehören auch Forderungen auf Wechsel und Scheck. Der Käufer darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb und zwar gegen Bezahlung oder unter Eigentumsvorbehalt veräußern; zu anderen Verfügungen insbesondere zur Sicherungsübereignung und zur Verpfändung ist er nicht berechtigt. Der Käufer tritt schon jetzt von seinen Forderungen aus Lieferungen, in denen Vorbehaltsware enthalten ist, den Betrag mit allen Nebenrechten an uns ab, der unserem Rechnungspfer für die Vorbehaltsware entspricht. Für den Fall, dass die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrentaufkommen werden, tritt der Käufer hiermit bereits auch seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinen Kunden an uns ab, und zwar in Höhe des Betrages, den wir ihm für die weiterveräußerte Vorbehaltsware berechnet haben. Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Stellen wir unsere Gesamtforderung nach Ziffer 5 sofort fällig, so ist der Käufer verpflichtet, auf unser Verlangen, die Schuldner von der Abtretung schriftlich zu benachrichtigen, uns alle Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und zu übersenden. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Gesetz zwingend anders anordnet.

Bei der Verarbeitung noch nicht im Fremdeigentum stehender Gegenstände erwerben wir Miteigentum an den neuen Waren im Umfang des Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu dem der anderen Materialien. Wird über das Vermögen des Kunden das Konkursverfahren eröffnet, so ist der Konkursmasse die Veräußerung der unter Vorbehaltsrecht stehenden Waren mit dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung untersagt.

7. Sorgfaltspflicht

Der Käufer hat Sorge zu tragen, alle Änderungen und Umrüstungen an im öffentlichen Straßenverkehr teilnehmenden Fahrzeugen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend bewilligen und in den KFZ - Papieren eintragen zu lassen. Sämtliche Ansprüche des Käufers oder Dritten aus Schäden oder Unfällen jeglicher Art sind ausdrücklich ausgeschlossen. Fahrzeuge, die mit Teilen ausgestattet wurden, welche zu Sportzwecken bzw. für den Export in Länder außerhalb Österreich vorgesehen sind, dürfen nicht am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen. Motorsportteile sind Hochleistungsprodukte und teilweise nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen!

8. Mängelrüge und Haftung für Mängel der Lieferung

Eine gemäß Punkt 3, dieser Allgemeinen Verkauf- und Lieferbedingungen abgegebene Mängelrüge bewirkt keine Änderung der Zahlungsbedingungen. Die Gewährleistungspflicht für unsere Waren beträgt 6 Monate. Ausdrücklich ausgeschlossen wird ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst, sondern als mittelbare Schäden (Folgeschäden) entstanden sind.

Wir haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für durch den Einbau unserer Produkte entstehende mögliche Schäden, Funktionsstörungen, hervorgerommene Mängel sowie eine dadurch entstehende erhöhte Abnutzung insbesondere an Motor, Getriebe, Fahrwerk und/oder elektrischer Anlage eines Fahrzeuges, normale Abnutzung der Produkte sowie bei mangelhafter Lagerung, Wartung und Nutzung, die konkrete Eignung oder Gebrauchstauglichkeit der Produkte oder für ein bestimmtes Ausmaß einer Leistungssteigerung durch deren Verwendung; Verlust von Garantie, Gewährleistung, Betriebslernis und Versicherung am Fahrzeug oder seinen Teilen aufgrund Einbaus oder Verwendung unserer Produkte. Eine Montage unserer Produkte hat durch eine Fachwerkstätte zu erfolgen, der Einbau ist behördlich genehmigen zu lassen und der Versicherung zu melden, widrigenfalls eine Haftung als auch die Gewährleistung für die Produkte jedenfalls ausgeschlossen ist. Wir übernehmen auch keine Haftung oder Ge-

6. Reservation of Property Rights

The goods remain our property until payment of all existing claims and arising claims in the future, including all incidental claims from our business relationship with the buyer. This includes claims from exchange and cheques. The buyer may realise the conditional goods against payment or dispose of property subject. The buyer is not entitled to pledge or assign as security. The buyer already assigns to us the claims of deliveries, in which conditional goods are included, the amount with all ancillary rights, which conforms to the invoice price of the conditional goods. In the event that the demands of the buyer from the resale in a current account, hereby the buyer already assigns his claims from the current account to his customers to us, in the amount of price that we charged him for the resold reserved goods. Until cancelled the buyer is entitled to revoke his assigned bank account to us. If we due our overall requirement of paragraph 5 immediately, the buyer is obliged to consider our request, to inform the debtors of the assignment, and to provide us with information and documents. The assertion of ownership and the distral of the goods delivered by the supplier are not considered resignation from the contract, unless otherwise directed by the law.

If the Reservation of Property Rights expires due to any circumstances, supplier and customer now agree that the property of the goods with processing, commingling or mixtures are passed to the supplier who accepts the transfer. In this case the customer has to deposit the goods free of charge. At the processing of objects, which are not yet in property of a third party the supplier acquires joint ownership to the new goods. The scope of the joint ownership results from the proportion of the invoice value of the goods delivered by the supplier and the invoice value of the rest of the goods. If a bankruptcy proceeding is opened against the customer's property, it is not allowed to sell goods from the bankrupt's asset which are under Reservation of Property Right from the point of time of the opening of bankruptcy.

7. Duty of care

The buyer has to ensure that any changes and modifications to the public road participating vehicles to register to the motor vehicle registration certificate in accordance with the statutory provisions. All claims by the buyer or third party against the seller from accidents of any kind are expressly excluded. Vehicles, which were equipped with parts, which are purposed for sports or for export to countries outside Austria, are not allowed on public roads. Motorsport parts are high-performance products and sometimes not for public roads allowed!

8. Defects and liability for defects in the delivery

A notice of defects indicated according to point 2 of these terms and conditions does not affect the payment conditions. We definitely do not give any guarantee or warranty for defects of any types of our products (neither for products on loan basis). Demands and claims against

währleistung bei Verwendung der Produkte zu Sport- bzw. Rennzwecken für Sportfahrzeuge Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist. Eine allenfalls von uns zugesagte Garantie beschränkt sich auf Geschäftsgüter, die bei denen unsere Garantiebedingungen ausdrücklich akzeptiert und somit Vertragsinhalt wurden (siehe unsere Homepage).

9. Warenkennzeichnung

Eine Veränderung unserer Waren und jede Kennzeichnung, die als Ursprüngezeichen des Käufers oder eines Dritten gelten oder die den Anschein erwecken können, dass eine wirtschaftliche, organisatorische oder sonstige Verbindung zwischen dem Käufer oder einen Dritten und uns bestünde, sind unzulässig.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle beiderseitigen Rechte und Pflichten ist Enns. Es ist ausschließlich formelles und materielles Österreichs Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (UN-Kaufrecht) und sonstiger Verweisungsnormen anzuwenden. Gerichtsstand ist für alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sich ergebende Streitigkeiten auch aus Rücktritt und ähnlichen Rechten, ist das sachlich zuständige Gericht für unsere Unternehmenssitze in Enns. Wir sind berechtigt auch am Site des Käufers Klage zu führen. Der Käufer darf seine Vertragsrechte ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen. Der Vertrag wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht im Ganzen unwirksam. Die Unwirksamkeit eines Punktes dieser Bedingungen berührt den Inhalt und deren Wirksamkeit nicht.

11. Wichtige Rechtshinweise

Der Einbau der Produkte kann zum Erlöschen der Betriebslernis bei Verwendung im Straßenverkehr, zum Verlust des Versicherungsschutzes sowie zum Entfall der Herstellergarantie und -gewährleistung führen. Die Leistungssteigerung von Kraftfahrzeugen kann darüber hinaus eine Neueinstufung bei der Kraftfahrzeugkategorie und eine behördliche Überprüfung des so veränderten Fahrzeuges notwendig machen. Der Käufer bestätigt, sich über die für ihr relevanten rechtlichen Verhältnisse, die länderspezifisch verschieden sein können, vor Geschäftschluss umfassend informiert zu haben. Die von uns zur Leistungssteigerung eines Fahrzeuges angebotenen Waren und damit vorgenommenen Veränderungen am Motor sowie am Steuergerät dieses Fahrzeuges können zu einer Änderung der Leistung des damit versehenen Fahrzeugmotors und damit auch zu einer Änderung des Fahrverhaltens des Fahrzeuges führen. Der Motor und gegebenenfalls auch andere Fahrzeugaggregate und -teile sind dadurch einer höheren mechanischen und thermischen Beanspruchung und Belastung ausgesetzt. Diese physikalischen Bedingungen Umstände können zu einem höheren Verschleiß oder Schäden am gesamten Fahrzeug und seiner Teile führen.

STEINBAUER Performance Austria GmbH

Betriebsstraße 21, 4224 Wartberg/Aist
T: +43 / (0)7236 / 21 821-0
F: +43 / (0)7236 / 21 821-40
E: info.at@steinbauer.cc
www.steinbauer.cc

STEINBAUER Performance Austria GmbH for compensation of damages, which are not contained to the delivery item, but resulted as indirect damage (consequential damage) are explicitly excluded. Further the liability from title compensation as well as warranty in case of own installation or installation by a third party as well as the use of the products for sports or racing purposes is not assumed. Recourse receivables according to § 12 of Product Liability Act are excluded, unless the recourse authorized provides the evidence that failures have been caused by STEINBAUER Performance Austria GmbH or have been caused at least wantonly negligent. Our pre-tended guarantee is limited to business processes on which our warranty and guarantee conditions have been accepted and thus became content of the agreement (please see our homepage).

9. Product identification

A change in our products and any special identification mark, as a mark of origin or a third party buyer, or might appear that this is a special character, are inadmissible.

10. Place of performance and jurisdiction

The place of performance for all mutual rights and obligations is Enns. Only and exclusively Austrian right - formal as well as material right - is valid under explicit exclusion of the agreement of the United Nations about contracts about the International Sale of Goods (UN-Sales Law) or other reference provisions. For all in connection with the contractual relationship resulting disputes, also for resignation similar rights, regardless of the amount of the matter in dispute, the Jurisdiction is Linz/ Austria. The buyer must not assign his contractual rights without our explicit consent to third parties. The contract will not be ineffective as a whole by the ineffectiveness of individual provisions. The ineffectiveness of a point of these conditions doesn't affect the rest of the content and their effectiveness.

11. Important Legal Notice

The installation of an additional module causes the expiration of the operation approval. In the case that the vehicle with installed unit is used in public traffic the owner loses coverage of insurance and any claims regarding the original manufacturer's guarantee and any warranty claims against the seller. The customer confirms that he has obtained information about the relevant legal conditions for him, which may be different from country to country, before conclusion of the deal.

STEINBAUER Performance Austria GmbH

Betriebsstraße 21, 4224 Wartberg/Aist
T: +43 / (0)7236 / 21 821-0
F: +43 / (0)7236 / 21 821-40
E: info.at@steinbauer.cc
www.steinbauer.cc

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die AGBs gelesen, verstanden und akzeptiert werden.
With my signature I accept the General Terms and Conditions

Datum / Date

Unterschrift - Firmenstempel / Signatur